

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Baden-Württemberg	§§ 100 ff. WG ¹	Gem. § 102 Nr. 1:	Gem. § 104 Abs. 1, Abs. 2: 0,10 (seit 1. Januar 2019; zuvor 0,081): öffentliche Wasserversorgung (Nr. 1) 0,051 : Grundwasser (Nr. 2) 0,015 (seit dem 1. Januar 2019; zuvor 0,010): Oberflächenwasser	Keine Abgaben gem. § 103 bei: • erlaubnisfreien Benutzungen (Nr.1) ³ • Wasser aus Heilquellen, soweit kein Mineralwasser abgefüllt wird (Nr. 2) • Wasser zur Heizung und Kühlung von Gebäuden, welches anschließend wieder zurückgeführt wird (Nr. 3 + 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Entgelt steht gem. § 104 Abs. 4 dem Land zu • Entgeltaufkommen ist zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange zweckgebunden zu verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 105 Abs. 1 für Oberflächenwasser: Ermäßigung auf Antrag höchstens 25 % durch Verrechnung mit den Aufwendungen für die in § 105 Abs. 2 genannten Maßnahmen • Gem. § 106 für Grundwasser: Ermäßigung von 25% auf Antrag

¹ Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248), abrufbar unter https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/7br/page/bsbawueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WasGBW2014rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint.

³ i.S.v. § 8 Abs. 2, 3, §§ 25, 26 und 46 WHG und §§ 20, 21 und 42 Abs. 2 WG.

		<ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern² Sowie gem. § 102 Nr. 2: • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser • soweit dies der Wasserversorgung dient <p>Die Höhe bemisst sich gem. § 104 Abs. 1 nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenabwehr im Rahmen von behördlich angeordneten Sanierungen (Nr. 5) • Fischerei (Nr. 6) • Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Nr. 7) • Speisung von bestehenden Lauf- und Springbrunnen (Nr. 8) • Geringfügige Benutzungen (Nr. 9 lit. a bis c)⁴ 		<p>im Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden und des verarbeitenden Gewerbes⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermäßigung bei einem Härtefall gem. § 107 möglich, jedoch keine Kumulierung mit Ermäßigung nach §§ 105, 106
--	--	--	--	--	--	---

² Gem. § 102 WG gilt Grundwasser, welches im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

⁴ Bei Verwendung von Wasser zur öffentlichen Wasserversorgung nicht mehr als 4000 m³/a; sofern Verwendung nicht zur öffentlichen Wasserversorgung dient bei Grundwasser nicht mehr als 4000 m³/a bzw. bei Wasser aus oberirdischen Gewässern nicht über 20000 m³/a.

⁵ Wenn EMAS- oder ISO 14001-Umweltmanagementsysteme eingesetzt werden und ein häuslicher, sparsamer und rationeller Einsatz des Grundwassers gewährleistet wird.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Bayern	Es bestehen keine Regelungen über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelten. ⁶					

⁶ Mit Regierungserklärung vom 21. Juli 2021 wurde die Einführung eines „Bayrischen Wasserents“ erklärt (S. 17 f.), Erklärung abrufbar unter https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2021/07/210804_regierungserklaerung_Online_210x297mm.pdf. Stand September 2022 ist keine Umsetzung erfolgt.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Berlin	§ 13a BWG ⁷	<p>Gem. § 13a Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser <p>Das Entgelt bemisst sich gem. § 13a Abs. 2 nach der tatsächlich benutzten Menge</p>	Gem. § 13a Abs.2: 0.31: Grundwasser	<p>Keine Abgaben gem. § 13a Abs. 1 bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benutzungen i.S.v. § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 WHG⁸ • Entnahmemengen bis zu 6000 m³/a • Behördlich angeordneten oder zugelassenen Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Beseitigung von Grundwasser- oder Bodenverunreinigung sowie für 	Gem. § 13a Abs. 1 wird das Aufkommen zum Schutze der Menge und Güte des Grundwassers und zur Abwehr von Gefahren oder Beseitigung von Schäden verwendet.	Keine

⁷ Berliner Wassergesetz (BWG) vom 17. Juni 2005, zuletzt geändert durch Art. 2. des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVGI. S. 612), <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>.

⁸ Das BWG bezieht sich auf eine alte Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welches in § 33 erlaubnisfreie Benutzungen normierte. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 WHG a.F. fallen hierunter Benutzungen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu

				Grundwassermengen, die auf Grund einer Anordnung oder Zulassung der Wasserbehörde zur Regulierung von Grundwasserständen gefördert und abgeleitet werden		
--	--	--	--	--	--	--

einem vorübergehenden Zweck; § 33 Abs. 1 Nr. 2 WHG a.F. umfasst Benutzungen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke. § 33 Abs. 1 S. 2 WHG a.F. sieht zudem eine Rückausnahme für den Fall vor, dass von den Benutzungen signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind. Nach § 13a Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 Nr. 2 WHG a.F. greift eine Ausnahme auch für gewerbliche Betriebe, die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Gartenbau bei Entnahmen in geringen Mengen (6000 m³/a).

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Brandenburg	§ 40 ff. BbgWG ⁹	<p>Gem. § 40 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Nr. 1) • Entnehmen, Zutaufgefördern oder Ableiten von Grundwasser (Nr. 2) <p>Die Abgabe bemisst sich gem. § 40 Abs. 1 nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge</p>	<p>Gem. § 40 Abs. 1:</p> <p>0,115: Grundwasser</p> <p>0,10: Grundwasser zur Trinkwasserversorgung</p> <p><u>Oberflächenwasser</u></p> <p>0,0058: zu Kühlzwecken</p> <p>0,023 zur Produktion</p> <p>Kein Entgelt (seit 1. Januar 2018): für Bewässerung in der Landwirtschaft</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 40 Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfreie Benutzungen (Nr. 1)¹⁰ • Entnahmemengen bis zu 3000 m³/a (Nr. 2) • Heilquellenwasser, wenn es nicht als Mineralwasser verwendet wird (Nr. 3) • Zum Zwecke der unmittelbaren Wärmegewinnung, soweit eine Wiedereinleitung erfolgt (Nr. 4) 	<ul style="list-style-type: none"> • Steht gem. § 40 Abs. 5 dem Land zu • Zweckgebundene Verwendung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, für den öff. Hochwasserschutz, zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturierung 	<p>Gem. § 40 Abs. 3 kann die Behörde nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung das Entgelt im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, erlassen oder niederschlagen</p>

⁹ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012, zuletzt geändert am 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [28]), <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg>.

¹⁰ i.S.v. §§ 25, 26 und 46 WHG.

				<ul style="list-style-type: none"> • behördlicher Anordnung oder Zulassung zu Sanierungszwecken (Nr. 5) • Bespannen von Grundstücksflächen, die der Fischzucht oder -haltung dienen (Nr. 6) • Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgas speichern sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern mit Ausnahme des wasserrechtlich verbrauchten oder kommerziell genutzten Anteils (Nr. 7) <p>Gefahrenabwehr aus dem Grundwasserwiederanstieg (Nr. 8)</p>	<p>und zum Ausbau der Gewässer sowie für Investitionen, die der Verbesserung der Wasser- güte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen</p>	
--	--	--	--	--	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Bremen	BremWEGG ¹¹	<p>Gem. § 1 Abs. 1 BremWEGG i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 1, 5 WHG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser¹² 	<p>Anlage zu § 2 Abs. 1:</p> <p>0,05: öffentliche Wasserversorgung</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>0,0025: zur Fischhaltung</p> <p>0,005: zur Beregnung und Berieselung</p> <p>0,025: zur Grundwasserabsenkung und Kühlung</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnahmemenge Grundwasser nicht mehr als 4000 m³/a (Nr. 1) • Gesamtwassermenge bei einer Entnahme aus der Weser, der Lesum oder den Häfen nicht über 10 Mio. m³/a, bei allen übrigen Oberflächengewässern nicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 2 Abs. 2 steht die Gebühr dem Land zu • Gem. § 9 Abs. 1 ist das Aufkommen zweckgebunden für den Schutz und die Sicherung von Umweltressourcen und der öffentlich- 	<p>Gem. § 7 ist das Entgelt für die Entnahme von Grundwasser auf Antrag um 75% zu ermäßigen, wenn die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur sparsamen Wasserbenutzung ergriffen wurden. Dies gilt gem. § 7</p>

¹¹ Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) vom 23. April 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-ueber-die-erhebung-einer-wasserentnahmegebuehr-bremwegg-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-23-april-2004-158563?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

¹² Gem. § 1 Abs. 1 S. 2 BremWEGG gilt Grundwasser, welches mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

		Die Gebühr bemisst sich gem. § 3 Abs. 2 nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge	<p>0,06 (Regelsatz)</p> <p><u>Oberflächenwasser</u></p> <p>0,005: Entnahmemenge bis 500 Mio. m³/a</p> <p>0,003: höhere Entnahmemenge</p>	<p>über 1 Mio. m³/a (Nr. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Wärmegewinnung, wenn es Grundwasser wieder zugeführt wird (Nr. 3) • Zu Sanierungszwecken von Altlasten und Reinigung von Grundwasser (Nr. 4) • Grundwasserabsenkungen zur Errichtung baulicher Anlagen sowie Wohnbebauung bei Rückführung (Nr. 5) • Brandbekämpfung und Löschwasser-vorhaltung (Nr. 6) • Oberflächenwasser zur Wasserkraftnutzung oder Wasserstandsregulierung (Nr. 7) • Nassbaggerarbeiten (Häfen oder Weser) oder Verminderung 	<p>en Trinkwasserversorgung zu verwenden</p>	<p>Abs. 2 nicht für Wasser, das für die öff. Trinkwasserversorgung und für Getränke oder Lebensmittel entnommen wurde.</p>
--	--	--	--	---	--	--

				<p>von Schlick in Häfen (Nr. 8)</p> <ul style="list-style-type: none">• Oberflächenwasser zur Fischhaltung (Nr. 9)• Oberflächenwasser für den Schiffsbetrieb oder zum Befüllen von Dockanlagen (Nr. 10)		
--	--	--	--	--	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Hamburg	GruWaG ¹³	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 2 Abs. 1 S. 1: Inhaber einer Befugnis zur Grundwasserförderung <p>Gem. § 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, wenn dies der Wasser-versorgung dient • Bemisst sich gem. § 1 Abs. 3 an der Jahresfördermenge 	<p>Gem. § 1 Abs. 3: 0,1747 (seit 1. Januar 2022): oberflächennahe Grundwasserleiter (Nr. 1)</p> <p>0,1881 (seit 1. Januar 2022): tiefere Grundwasserleiter (Nr. 2)</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfreie Benutzungen i.S.v. § 8 Abs. 3 und § 46 WHG (Nr. 1) • Fördermenge nicht mehr als 10000 m³/a (Nr. 2) • Unmittelbare Wärmegewinnung (Nr. 3) • Zulassung zur Vorsorge für den Verteidigungsfall (Nr. 5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zweckbindung • Aufkommen fließt dem Landeshaushalt zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 1 Abs. 3 Ermäßigung um 0,055 €/m³ bei Nachweis einer Chloridkonzentration über 150 mg/l bei oberflächennaher Förderung • Gem. § 1 Abs. 6 Ermäßigungen je nach Fördermenge bis zu 75% (bei Mengen unter 20000 m³/a)

¹³ Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (Grundwassergebührengesetz – GruwaG) vom 26. Juni 1989, zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 625), <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-GruWaGebGHArahmen&st=null>.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Hessen	Hessen hat die Regelung über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelten Ende 2003 abgeschafft. ¹⁴					

¹⁴ Stand September 2022 prüft das Hessische Umweltministerium mögliche Optionen für eine (Wieder-)Einführung des Wasserentnahmeentgelts. Ergebnisse der Studie sind nicht vor Frühjahr 2023 zu erwarten, vgl. <https://www.hessenschau.de/politik/sinkendes-grundwasser-kommt-jetzt-der-wassercent,wassercent-100.html>.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 16 ff. LWaG ¹⁵	Gem. § 16 Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser (Nr. 1) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Nr. 2)¹⁶ 	Gem. § 16 Abs. 3: 0,10 : Grundwasser 0,02 : Oberflächenwasser	Keine Abgaben gem. § 16 Abs. 2: <ul style="list-style-type: none"> Erlaubnisfreie Benutzungen (Nr. 1)¹⁷ Heilquellen, wenn kein Mineralwasser (Nr. 2) Wärmegewinnung mit Wiedereinleitung (Nr. 3 + 4) Fischerei und landwirtschaftlicher und 	<ul style="list-style-type: none"> Gem. § 16 Abs. 3 steht das Entgelt dem Land zu Zweckgebundene Verwendung gem. § 18 Abs. 4, 5 für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte 	Gem. § 16 Abs. 3: <ul style="list-style-type: none"> Ermäßigung der Entgelthöhe auf 10% bei Wiedereinleitung mit einem Verlust von nicht mehr als 1% der Wassermenge Zweifacher Betrag je m³ bei einer nicht zugelassenen Benutzung Gem. § 16 Abs. 4 ganz oder

¹⁵ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert am 8. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 866), <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasGMVrahmen&doc.part=X>.

¹⁶ Gem. § 1 Abs. 1 S.2 LWaG gilt Grundwasser, welches mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

¹⁷ i.S.v. § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26 und 46 WHG und § 23 LWaG.

				erwerbsgärtnerischer Beregnung (Nr. 5) <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächenwasser zur Wasserkraftnutzung, wenn keine nachteilige Veränderung entsteht (Nr. 6) • Wassermenge nicht mehr als 2000m³/a (Nr. 7) 	oder –Unterhaltung dienen	teilweiser Verzicht möglich, wenn das Vorhaben im besonderen öff. Interesse steht; gilt nicht für Entnahmen zur Trinkwasserversorgung
--	--	--	--	--	---------------------------	---

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheit
Niedersachsen	§§ 21 ff. NWG ¹⁸	<p>Gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • Entnehmen, Zutage fördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser 	<p>Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 S. 1: 0,15: Öff. Wasserversorgung</p> <p><u>Oberflächenwasser:</u> Zwischen 0,014 (Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken)</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 21 Abs. 2:²⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasseranreicherung (Nr. 1) • Bewirtschaftung von Talsperren (Nr. 2) • Unterirdische Grundwasseraufbereitung (Nr. 3) • Grundwasserreinigung und Boden-sanierung (Nr. 4) • Hochwasserentlastung (Nr. 5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 28 Abs. 3 S. 1 ist das Aufkommen nach Abzug des Verwaltungsaufwands für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 22 Abs. 4 keine Erhebung, wenn Gebühr nicht höher als 280€ ist (Bagatellgrenze) • Befreiung gem. § 21 Abs. 5 möglich, wenn die Entnahmen dem Natur- und Landschaftschutz etc. dienen

¹⁸ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388). <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>.

²⁰ Wird in den Fällen des Abs. 2 das Wasser jedoch auch zu einem anderen, nicht in Abs. 2 genannten Zweck verwendet, so wird insoweit die Gebühr erhoben, § 21 Abs. 3.

			<p>und 0,060 (Regelbetrag)</p> <p><u>Grundwasser¹⁹:</u> Zwischen 0,008 (Fischhaltung) und 0,18 (Regelbetrag)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Verbesserung der Güte/ Ausgleich von Wasserverlusten (Nr. 6) • Wasserkraftnutzung (Nr. 7) • Wärmegewinnung bei Rückführung (Nr. 8) • Abbau von Sand oder Kies bei Rückführung (Nr. 9) • Fischhaltung (Nr. 10) • Heilquellen, soweit kein Vertrieb in geschlossenen Behältnissen (Nr. 11) • Wassererhaltung bei Abbau von Bodenschätzen (Nr. 12) 	<p>Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 28 Abs. 3 S. 2 sind mind. 40% des Gesamtaufkommens für die in Nr. 1-10 genannten Maßnahmen einzusetzen (Ausgleichsleistungen u.ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 22 Abs. 2 S. 1 Ermäßigung um 75% auf Antrag möglich bei sonstigen Zwecken der Wassernutzung, wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen wurden²¹ • Gem. § 22 Abs. 3 Ermäßigung auf Antrag um 50% bei Wassernutzung zur Kühlung möglich unter den Voraussetzungen der Nr. 1 und 2
--	--	--	---	--	---	--

¹⁹ Gem. § 22 Abs. 1 S. 2 NWG gilt bei der Berechnung Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

²¹ Gem. § 22 Abs. 2 S. 2 NWG ist eine solche Ermäßigung bei der Entnahme von Grundwasser nur möglich, wenn die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern unzumutbar ist.

				<ul style="list-style-type: none">• Abwehr von Schäden an Gebäuden (Nr. 13)• Ausbeutung von Erdölvorkommen (Nr. 14)• Frostschutzberegnung (Nr. 15)• Nasslagerung von Stammholz in der Forstwirtschaft (Nr. 16)• Befüllen von Dockanlagen (Nr. 17) <ul style="list-style-type: none">• Gem. § 21 Abs. 4 keine Erhebung bei Entnahmen nach § 8 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 1 und 2 WHG, §§ 32, 86 NWG		
--	--	--	--	--	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Nordrhein-Westfalen	Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG ²²	Gem. § 1 Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Nr. 1) • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Nr. 2) • Gem. § 2 Abs. 1 bemisst sich die 	Gem. § 2 Abs. 2: <ul style="list-style-type: none"> 0,035: Kühlwasser 0,0035: Durchlaufkühlung 0,05: Regelsatz für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser 	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: <ul style="list-style-type: none"> • Behördlich angeordnete Benutzungen (Nr. 1) • Erlaubnisfreie Benutzungen (Nr. 2)²³ • Wassermenge nicht mehr als 3000 m³/a oder Entgeltbetrag nicht über 150 € (Nr. 3) • Heilquellen, sofern keine Nutzung als Mineralwasser (Nr. 4) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 9 Abs. 1 bis 3 wird aus dem Aufkommen zunächst der Verwaltungsaufwand gedeckt, danach wird der Aufwand aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gedeckt sowie 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 5 Abs. 2 kann die Behörde in den Fällen der Nr. 1-3 (erhebliche Härte, Unbilligkeit etc.) das Entgelt ganz oder teilweise stunden, erlassen, niederschlagen • Verrechnungsmöglichkeit gem. § 8 Abs. 1: Leistet ein Entgeltpflichtiger

²² Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen –WasEG) vom 27. Januar 2004, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000191.

²³ i.S.d. §§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46 WHG sowie der §§ 17, 19, 20 und 21 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers; LWG abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=3920070525140450679.

		Höhe nach der entnommenen Wassermenge		<ul style="list-style-type: none"> • Fischerei (Nr. 5) • Wasserkraftnutzung und Betrieb von Wärmepumpen bei Rückführung des Wassers (Nr. 6) • Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen (Nr. 7) • Errichtung baulicher Anlagen und dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse (Nr. 8) • Löschwasser (Nr. 9) • Bewässerung landwirtschaftlicher, gärtnerischer und forstwirtschaftlicher Flächen (Nr. 10) 	<p>Mittel für Aufgaben und Altlastsanierungen und Aufbereitungen zur Verfügung gestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 9 Abs. 4 steht der Rest dem Land ohne Zweckbindung zur Verfügung 	<p>tiger als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öff. Wasserversorgung auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Landwirtschaft Zahlungen für Maßnahmen zum Schutz des entnommenen Rohwassers, können die Aufwendungen dafür mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden</p>
--	--	---------------------------------------	--	--	---	---

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Rheinland-Pfalz	Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG ²⁴	Gem. § 1 Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen und Ableiten von Wasser aus ober-irdischen Gewässern (Nr. 1) • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Nr. 2) • Bemisst sich gem. § 2 Abs. 1 nach der 	Gem. § 2 Abs. 2: 0,06: Grundwasser 0,024: Oberflächenwasser Gem. § 2 Abs. 3: 0,009: Durchlaufkühlung oder Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen bei Rückführung Gem. § 2 Abs. 4:	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: ²⁵ <ul style="list-style-type: none"> • Behördliche Anordnung (Nr. 1) • Dauerhafte Grundwasserabsenkung zum Allgemeinwohl (Nr. 2) • Grundwasseranreicherung/Reinigung und Bodensanierung (Nr. 3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 5 Abs. 1 steht das Aufkommen dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwands zu • Zweckgebundene Verwendung für eine nachhaltige Gewäs- 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 4 Abs. 1: Verrechnung mit bis zu 25% des anfallenden Entgelts bei erstellter Effizienzanalyse für Maßnahmen, die eine Reduzierung von Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer bewirken • Gem. § 4 Abs. 2: Verrechnung mit

²⁴ Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG) vom 3. Juli 2012, zuletzt geändert am 14. Juli 2015, http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/hvc/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtree-TOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-WaEntgGRPP1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint.

²⁵ Entgelt ist jedoch dann wiederum zu entrichten, wenn die Entnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen – in Abs. 2 Nr. 1-10 nicht genannten – Zwecken erfolgt, § 1 Abs. 3.

		tatsächlich entnommenen Wassermenge	<p>0,005: Durchlaufkühlung bei Betrieb einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage unter Verwendung erneuerbarer Energieträger</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende Grundwasserabsenkung zur Errichtung baulicher Anlagen (Nr. 4) • Löschzwecke (Nr. 5) • Wasserkraftnutzung (Nr. 6) • Wärmegewinnung bei Rückführung (Nr. 7) • Fischerei (Nr. 8) • Land- und forstwirtschaftliche Bewässerung (Nr. 9) • Abbau und Gewinnung von Bodenschätzen (Nr. 10) • Heilquellen i.S.d. § 53 WHG, sofern keine Nutzung als Mineralwasser (Nr. 11) • Wassermengen bei Grundwasser unter 10000 m³ und bei Oberflächenwasser unter 20000 m³ (Nr. 12) 	<p>serbewirtschaftung i.S.d. WHG, insbesondere zum Schutz der in § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Ziele (Wasserqualität, Zustand Oberflächengewässer und Grundwasser u.ä.)</p>	<p>bis zu 50% der Aufwendungen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer</p>
--	--	-------------------------------------	---	---	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Saarland	Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz - GwEEG ²⁶	Gem. § 1 Abs. 1: • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser • Bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge, § 2 Abs. 1	Anlage zu § 2 Abs.2 0,1 : Öff. Wasserversorgung 0,12 : Regelsatz Grundwasser 0,04 : dauerhafte Wasserhaltung sowie Kühlung 0,01 : Bewässerung landwirtschaftlicher, gärtnerischer und forstwirtschaftlicher	Gem. § 1 Abs. 2: • Behördlich angeordnete Benutzungen (Nr. 1) ²⁷ • Erlaubnisfreie Benutzungen (Nr. 2) ²⁸ • Entgeltbetrag nicht über 450€ (Nr. 3) • Heilquellen, sofern keine Mineralwasserabfüllung (Nr. 4)	Gem. § 8 steht das Aufkommen nach Abzug der Verwaltungskosten dem Land zur Verfügung. Es soll für ökologische Maßnahmen verwendet werden, insb. für den Schutz	• Ermäßigung in § 2 Abs. 3 ²⁹ • Unternehmen der öff. Wasserversorgung wird eine Ermäßigung von 0,01 €/m ³ für die an EMAS-zertifizierte Betriebe durch die öffentliche Wasserversorgung gelieferte

²⁶ Gesetz Nr. 1643 über die Erhebung eines Grundwasserentnahmeentgelts (Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz) vom 12. März 2008, zuletzt geändert am 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), [Gesetz über die Erhebung eines Grundwasserentnahmeentgelts - Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz - beck-online](#).

²⁷ i.S.v. § 19a des Saarländischen Wassergesetzes, <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fsaarwg%2Fcont%2Fsaarwg.p19a.htm&anchor=Y-100-G-Saarwg-P-19A>.

²⁸ i.S.d. § 8 Abs. 3 und § 46 WHG.

²⁹ Der ermäßigte Entgeltsatz ist in der Anlage zu § 2 Abs. 2 aufgeführt.

			<p>schaftlicher Nutzflächen, Fischhaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb von Wärmepumpen bei Rückführung (Nr. 5) • Beseitigung von Grundwasserverunreinigungen/ Boden-sanierung (Nr. 6) • Speisung von Fischteichen durch Ableiten von Quellwasser (Nr. 7) • Grubenwasser, wenn es zur Energiegewinnung genutzt wird (Nr. 8) • 	<p>der Menge und der Güte des Grundwassers und für Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Wasserrechts</p>	<p>Wassermenge gewährt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermäßigung gilt auch für Unternehmen, die über eine ISO 14001-Zertifizierung verfügen und nachweisen und sich verpflichten, ihre Umweltleistungen kontinuierlich zu verbessern
--	--	--	---	---	---	---

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Sachsen	§ 91 SächsWG ³⁰	<p>Gem. § 91 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser (Nr. 1)³¹ • Entnehmen, Zutage fördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser (Nr. 2) • Abgabe bemisst sich gem. § 91 Abs. 5 nach Herkunft, Menge und 	<p>Anlage 5 zu § 91 Abs. 5: 0,015: öff. Wasserversorgung</p> <p><u>Grundwasser:</u> 0,076: Kühlwasser und Regelbetrag 0,015: Wasserabsenkungen in Lagerstätten und dauerhafte Wasserhaltung 0,025: Bewässerungswasser</p>	<p>Keine Abgaben gem. § 91 Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung (Nr. 1)³² • Heilquellen, die nicht der gewerblichen Getränkeherstellung dienen (Nr. 2) • Unmittelbare Wasserkraftnutzung (Nr. 3) • Wärmegewinnung (Nr. 3 + 4) 	Gem. § 91 Abs. 2 ist das Aufkommen zweckgebunden für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustands, dem	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Errichtung wassersparender Anlagen, die die Entnahmemenge um mind. 10% verringern, können gem. § 91 Abs. 9 Aufwendungen dafür mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden. • Gem. § 91 Abs. 10 auch für

³⁰ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013, zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12868-SaechsWG>.

³¹ Gem. § 91 Abs. 3 gelten Tagebaurestgewässer und Baggerseen für die Erhebung der Abgabe als oberirdische Gewässer.

³² i.S.v. § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26 und 46 WHG.

		<p>Verwendungszweck des Wassers</p>	<p><u>Oberflächenwasser</u> 0,005: Kühlwasser und Bewässerungswasser 0,020: Regelbetrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fischerei, Fischzucht und -haltung (Nr. 5) • Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebau (Nr. 6) • Wasserentnahmemengen unter 2000m³/a (Nr. 7) • Gefahrenabwehr oder zur Ordnung des Wasserhaushaltes angeordnet (Nr. 8) 	<p>Hochwasserschutz und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zu verwenden</p>	<p>Aufwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung zur Gewässerqualität, zu deren Durchführung keine gesetzliche Pflicht besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Ermäßigung um 75% ist gem. § 91 Abs. 11 möglich, wenn bei Anwendung der Technik eine Verringerung der Wasserentnahmen nicht erreicht werden kann
--	--	-------------------------------------	---	--	--	--

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Sachsen-Anhalt	§ 105 WG-LSA ³³ und WasEE-VO LSA ³⁴	Gem. § 105 Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> Entnehmen, Ableiten von Oberflächenwasser Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser Höhe ist abhängig vom Verwendungszweck, § 3 Abs. 2 WasEE-VO LSA 	Gem. § 3 Abs. 2 WasEE-VO LSA: 0,05: öff. Wasserversorgung <u>Oberflächenwasser</u> 0,005: Beregnung, Berieselung, Aufbereitung von Sand oder Kies 0,01: Kühlung 0,04: Regelbetrag	Gem. 1 Abs. 3 WasEE-VO LSA: <ul style="list-style-type: none"> Behördlich angeordnete Nutzungen (Nr. 1) Gefahrenabwehr und Sanierung (Nr. 2)³⁵ Benutzungen nicht mehr als 3000 m³/a oder Abgabe nicht über 100 € (Nr. 3) 	Gem. § 105 Abs. 2 steht das Aufkommen dem Land zu. Nach Abzug des Verwaltungsaufwands ist es für wirtschaftliche Zwecke zu verwenden	<ul style="list-style-type: none"> Gem. § 105 Abs. 1 S. 2: ganz oder teilweise Befreiung möglich, wenn für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke Wasser in so großem Umfang benötigt wird, dass sonst

³³ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ST+%C2%A7+105&psml=bssahprod.psml&max=true>.

³⁴ Verordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt (Wasserentnahmeentgeltverordnung für das Land Sachsen-Anhalt – WasEE-VO LSA) vom 22. Dezember 2011, <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaEntgV+ST&psml=bssahprod.psml&max=true>.

³⁵ Nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, <http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/>.

			<p><u>Grundwasser</u> 0,02: Kühlung, Beregnung, Berieselung, Aufbereitung von Sand oder Kies 0,0025: Fischzucht, -haltung 0,07: Regelbetrag</p>	<p>Wasserkraftnutzung und Betrieb von Wärmepumpen bei Rückführung (Nr. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen durch Überleitung von Wasser (Nr. 5) • Vorübergehende Grundwasserabsenkungen zur Errichtung/Schutz baulicher Anlagen (Nr. 6) • Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse (Nr. 6) • Gewinnung von Bodenschätzen (Nr. 7) • Fischzucht/-haltung (Nr. 8) 	<p>(Sicherung und Verbesserung der Bereitstellung von Wasser)</p>	<p>Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. § 4 Abs. 1 WasEE-VO LSA Ermäßigung auf Antrag möglich, wenn tatsächlicher Verwendungszweck ein anderer war oder Ermäßigung auf mindestens 10% des Entnahmebeischeidwertes möglich, wenn die tatsächlich entnommene Menge geringer war • Gem. § 5 Abs. 2 WasEE-VO LSA: Stundung, Niederschlagung oder Erlassung bei erheblicher Härte, Unbilligkeit (o.ä.)
--	--	--	---	--	---	---

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Schleswig-Holstein	LWAG ³⁶	Gem. § 1 Abs. 1: • Entnehmen von Oberflächenwasser (Nr. 1) • Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Nr. 2) • Abgabe bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge, dem	Anlage zu § 2 Abs. 2: <u>Grundwasser</u> 0,08: öff. Wasserversorgung von Gewerbebetrieben ³⁷ 0,12: öff. Wasserversorgung von sonstigen Endverbrauchern 0,08: Regelsatz für die Entnahme	Keine Abgaben gem. § 1 Abs. 2: • Erlaubnisfreie Benutzungen (Nr. 1) ³⁸ • Heilquellen (Nr. 2a) • Wärmegewinnung bei Rückführung (Nr. 2b) • Boden- und Grundwassersanierung (Nr. 2c)	• Gem. § 6 Abs. 1 steht das Aufkommen dem Land zu • Gem. § 6 Abs. 3 wird 70% zweckgebunden zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung	Keine

³⁶ Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG), vom 13. Dezember 2013, zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/ppq/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlir-WAGSHrahmen&documentnumber=1&numberofresults=15&doctyp=Norm&showdoc-case=1&doc.part=X¶mfromHL=true#focuspoint>.

³⁷ Sofern mehr als 1500 m³/a abgenommen werden.

³⁸ i.S.d. § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26, 46 WHG und der §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 lit. c, 18, 22 und 39 des Landeswassergesetzes (LWG), <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true#jlir-WasGSH2020pP13>.

		Entnahmezweck und der Herkunft des Wassers gem. § 2 Abs. 2	<p>0,03: Wasserhaltung, Beregnung, Berieselung, Aufbereitung von Sand oder Kies bei Rückführung des Wassers, Fischhaltung</p> <p><u>Oberflächenwasser</u></p> <p>0,01: Regelsatz für die Entnahme</p> <p>0,001: Wasserkraftnutzung bei Rückführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erbrachte Ausgleichsleistungen (Nr. 2d)³⁹ • landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten (Nr. 2e) • vorübergehende Grundwasserabsenkungen zur Errichtung baulicher Anlagen (Nr. 3) • Freilegung von Grundwasser bei dem Abbau von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen (Nr. 4) • Aufwendungen im Zusammenhang mit § 43 Abs. 1 S. 2 LWG (Nr. 2f) § 1 Abs. 3: • Entrichtende Abgaben nicht mehr als 200 € 	i.S.d. § 6 WHG verwendet	
--	--	--	---	---	--------------------------	--

³⁹ Nach § 99 S. 1 WHG i.V.m. § 104 LWG.

Übersicht über die Länderregelungen zu Wasserentnahmeentgelten

Bundesland	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Abgaben in €/m ³	Ausnahmen	Verwendung	Besonderheiten
Thüringen	Thüringen hat die Regelung über die Erhebung von Wasserentnahmeentgelte erst ausgesetzt und 1999 aufgehoben.					